

# Verein “Unternehmerinnen Netzwerk Seligenstadt e.V.”

## Satzung

### Präambel

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Unternehmerinnen und berufstätigen Frauen in verantwortlichen Positionen aus Seligenstadt und Umgebung.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Unternehmerinnen Netzwerk Seligenstadt mit dem Zusatz „e.V.“, kurz U.N.S.

Der Sitz des Vereins ist in Seligenstadt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind die Förderung des fachbezogenen Austauschs und der Weiterbildung unter den Mitgliedern sowie die gegenseitige mentale Unterstützung.
2. Hierzu veranstaltet der Verein regelmäßige Veranstaltungen, die den Mitgliedern und Interessentinnen die Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen, zur Darstellung der eigenen Geschäftsidee und zum Ausbau von Kontakten bieten. Der Verein veranstaltet zudem Vortragsveranstaltungen zu aktuellen Themen.
3. Darüber hinaus wird der Verein die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit vertreten und bei regionalen Veranstaltungen als Plattform zur Darstellung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Aktivitäten der Mitglieder dienen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Unternehmerin, Existenzgründerin und berufstätige Frau in verantwortlicher Position werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Jedes Mitglied setzt sich dafür ein, neue Mitglieder zu gewinnen.
5. Die Mitglieder geben verbindlich an, ob sie an der Veranstaltung teilnehmen. Es besteht die Möglichkeit, bei Verhinderung an der Veranstaltung eine Vertreterin zu schicken. Sie laden möglichst zu jeder Veranstaltung persönlich Frauen ein.

6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Der volle Jahresmitgliedsbeitrag ist auch dann fällig, wenn der Austritt oder der Beitritt im Laufe des Jahres erfolgt.
3. Die Nichtzahlung des Beitrags führt nach 2 Mahnungen zum Ausschluss aus dem Verein.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Personen: der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende gemeinsam mit der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. In Angelegenheiten von geringer Bedeutung, finanziellen Verfügungen bis EUR 500 sowie der Organisation der Veranstaltungen gemäß § 2 2. und 3. kann jede Vorstandsfrau den Verein allein vertreten.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlungen wird von einem anwesenden Mitglied geschrieben.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen wählen.. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende.
  - c) Die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform per Fax oder E-Mail spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind zu dokumentieren und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und der Sitzungsleiterin,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu verwahren.

## § 7 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl der/des Rechnungsprüfer/s und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens,
  - f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Ausschluss aus dem Verein,
  - g) Abstimmung über die Grundzüge des Jahresprogramms.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Leiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung kann auch digital, per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Vorstandswahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn die anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine geheime Abstimmung findet auf Antrag statt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.